



**Gesetz  
betreffend den Beitritt zur  
Interkantonalen Vereinbarung  
für Schulen mit spezifisch-  
strukturierten Angeboten  
für Hochbegabte**

## Inhaltsübersicht

<b>1. Zusammenfassung</b>	3	<b>3.16 Kündigung (Artikel 20), Weiterdauer der Verpflichtungen (Artikel 21), Fürstentum Liechtenstein (Artikel 22)</b>	9
<b>2. Ausgangslage</b>	3	<b>4. Gesetz über den Beitritt</b>	9
2.1 Entstehungsgründe	3	4.1 Weshalb ein Gesetz und nicht ein Grossratsbeschluss über den Beitritt?	9
2.2 Bisherige Regelung im Kanton Bern	3	4.2 Erläuterungen zu den Artikeln des Gesetzes über den Beitritt (Beitrittsgesetz)	9
2.2.1 Bern als «abgebender Kanton»	4	4.2.1 Beitritt (Artikel 1 des Beitrittsgesetzes)	9
2.2.2 Bern als «aufnehmender Kanton»	4	4.2.2 Meldung von Ausbildungsgängen (Artikel 2 des Beitrittsgesetzes)	9
2.3 Der Vereinbarung beigetretene Kantone	4	4.2.3 Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I (Artikel 3 des Beitrittsgesetzes)	10
2.4 Angebote im Kanton Bern	4	4.2.4 Meldung der Zahlungsbereitschaft (Artikel 4 des Beitrittsgesetzes)	10
2.5 Angebote in anderen Kantonen	6	4.2.5 Individuelle Kostengutsprache (Artikel 5 des Beitrittsgesetzes)	10
2.6 Motion 23/07 Zryd, Adelboden (SP-JUSO). Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung der EDK für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte	7	4.2.6 Beiträge für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern (Artikel 6 des Beitrittsgesetzes)	10
<b>3. Bemerkungen zum Inhalt der Hochbegabtenvereinbarung</b>	7	4.2.7 Beteiligung der Gemeinden an den Schulgeldbeiträgen für Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I (Artikel 7 des Beitrittsgesetzes)	10
3.1 Zweck, Geltungsbereich (Artikel 1)	7	4.2.8 Ausführungsbestimmungen (Artikel 8 des Beitrittsgesetzes)	11
3.2 Anhang (Artikel 2) und Aufnahme eines Ausbildungsganges in die Liste (Artikel 4)	7	4.2.9 Übergangsbestimmung (Artikel 9 des Beitrittsgesetzes)	11
3.3 Ausbildungsgänge (Artikel 3)	8	4.2.10 Änderung eines Erlasses (Artikel 10 des Beitrittsgesetzes)	11
3.4 Zahlende Kantone (Artikel 5) und Wohnsitzkantone (Artikel 6)	8	4.2.11 Inkrafttreten (Artikel 11)	11
3.5 Beiträge (Artikel 7)	8	<b>5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik</b>	11
3.6 Modalitäten (Artikel 8)	8	<b>6. Auswirkungen</b>	11
3.7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben (Artikel 9), und Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft nicht erklärt haben (Artikel 10)	8	6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	11
3.8 Schulgebühren (Artikel 11)	8	6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	12
3.9 Beitragsverfahren (Artikel 12) und Geschäftsstelle (Artikel 13)	9	6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft	13
3.10 Vollzugskosten (Artikel 14)	9	<b>7. Ergebnis der Stellungnahmen</b>	13
3.11 Schiedsinstanz (Artikel 15)	9	7.1 Feusi Bildungszentrum	13
3.12 Beitritt (Artikel 16)	9	7.2 Verband Bernischer Gemeinden	13
3.13 Inkrafttreten (Artikel 17)	9	<b>8. Antrag</b>	13
3.14 Änderung des Anhangs (Artikel 18)	9		
3.15 Änderung der Vereinbarung (Artikel 19)	9		

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte**

### **1. Zusammenfassung**

*Nicht alle musisch, gestalterisch oder sportlich hochbegabten Kinder und Jugendlichen können in ihrem Kanton eine Schule mit spezifischen Angeboten für Hochbegabte besuchen, die ihnen gleichzeitig eine solide Grundausbildung ermöglicht und sie optimal fördert. Bei Kindern und Jugendlichen, die eine Schule ausserhalb des Wohnkantons besuchen, stellt sich die Frage, wer den Schulgeldbeitrag bezahlt.*

*Die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte regelt*

- den interkantonalen Zugang,
- die Stellung der Schülerinnen und Schüler und
- die finanzielle Abgeltung zwischen den Vereinbarungskantonen.

*Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Lücken in der Regelung der Schulgeldbeiträge zu schliessen und ist auf den Geltungsbereich der Sekundarstufen I und II beschränkt. Die Vereinbarung umfasst alle Arten von Hochbegabung.*

*Kantone, die über Schulen für Hochbegabte verfügen, melden ihre Ausbildungsgänge der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Kantone, die Schülerinnen und Schüler abgeben, können sich bereit erklären, die Schulgeldbeiträge für die Ausbildung in einem anderen Kanton zu übernehmen. Durch die Vereinbarung ist der Kanton Bern aber weiterhin frei in seiner Entscheidung, für welche Angebote er einen Schulgeldbeitrag übernehmen will.*

### **2. Ausgangslage**

#### *2.1 Entstehungsgründe*

In vielen Kantonen sind der Besuch von Spezialschulen mit Angeboten für Hochbegabte und die damit verbundene Kostenfrage nur ungenügend oder gar nicht geregelt. Aus diesem Grund hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) dieses Thema aufgegriffen. In einer Erklärung vom 25. Februar 1999 hat sie die Bestrebungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes (heute Swiss Olympic Association; SOA) und vieler Sportverbände unterstützt, Kindern und Jugendlichen eine optimale sportliche Förderung zu ermöglichen, ohne die schulische und berufliche Ausbildung zu vernachlässigen.

Die EDK hat ihren Mitgliedskantonen empfohlen, in den Fällen, in denen sich ein ausserkantonaler Schulbesuch für die optimale Förderung eines jugendlichen Sporttalents aufdrängte, Gesuche um finanzielle Unterstützung bei ausserkantonalen Schulbesuchen wohlwollend zu prüfen und diese mit kantonalen Schulgeldbeiträgen zu unterstützen. Zudem legte die EDK den Kantonen nahe, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Eltern durch einen innerkantonalen Schulortswechsel ihrer Kinder, bedingt durch Trainingsnotwendigkeiten und Kursbesuche, keine schulisch verursachten finanziellen Nachteile haben.

Am 20. Februar 2003 hat die Plenarversammlung der EDK schliesslich den Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (nachfolgend Hochbegabtenvereinbarung genannt) genehmigt und die EDK hat die Kantone eingeladen, dem Abkommen beizutreten. Die Vereinbarung umfasst alle Arten von Hochbegabung (auch intellektuelle Hochbegabung). Die intellektuelle Hochbegabung wird im Kanton Bern allerdings nicht in spezifisch-strukturierten Ausbildungsgängen gefördert, sondern integriert in den Regelausbildungsgängen. Der Kanton Bern verfügt somit weder über spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge für intellektuell Hochbegabte, noch wird er solche Ausbildungsgänge – falls sie von anderen Kantonen angeboten werden sollten – benötigen. Die Förderung von intellektuell hochbegabten Kindern und Jugendlichen wird durch Artikel 17 des Volksschulgesetzes und der dazu gehörenden Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) geregelt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich im Jahr 2005 an einer Aussprachesitzung mit der Frage des Beitritts des Kantons Bern zu dieser Vereinbarung befasst und dem Vorschlag der Erziehungsdirektion zugestimmt, dass sie den Beitritt zu dieser Vereinbarung vorbereiten soll.

Es wird nachfolgend ausschliesslich der Begriff «Hochbegabung» verwendet. Dies um sprachlich zu dokumentieren, dass einzig Regelungen für die spezifisch-strukturierten Ausbildungsgänge im Sinne der Hochbegabtenvereinbarung und nicht Regelungen für andere Begabungsförderungen gemeint sind.

#### *2.2 Bisherige Regelung im Kanton Bern*

Es bestehen bereits interkantonale Schulgeldabkommen, denen der Kanton Bern beigetreten ist. Diese regeln neben den ordentlichen Ausbildungsgängen auch Ausbildungsgänge für Hochbegabte.

Zu nennen sind

- das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden (RSA 2000<sup>1)</sup>; BSG 439.14),

<sup>1)</sup> Das RSA 2000 regelt die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich.

- das BEJUNE-Abkommen<sup>2)</sup> über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung (BEJUNE-Abkommen Berufsbildung; BSG 439.15),
- die BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg (BEJUNE-Vereinbarung Allgemeinbildung; BSG 439.30) und
- die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (Zusammenarbeitsvereinbarung BEJU Künstler- und Sportlerkarriere; BSG 439.31).

Durch diese Abkommen wird den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II ermöglicht, von einem Ausbildungsgang zu profitieren, der in ihrem Wohnsitzkanton nicht angeboten wird, ohne dass ihren Eltern finanzielle Nachteile entstehen. Regional sind die Fragen der Übernahme der Schulgeldbeiträge genügend geregelt.

Schwierigkeiten und Unklarheiten tauchen auf, wenn Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern eine Hochbegabenschule ausserhalb der Region besuchen möchten. Verschiedentlich beantragten Eltern mit hochbegabten Kindern, bei denen sich ein ausserkantonaler Schulbesuch aufdrängte, beim Kanton Bern finanzielle Unterstützung. Als Beispiel kann hier die Förderung von Skinachwuchstalenten genannt werden. In Davos wird das Sport-Gymnasium und in Engelberg die Sportmittelschule angeboten, die für Berner Hochbegabte im Schneesport besonders interessant sind.

### 2.2.1 Bern als «abgebender Kanton»<sup>3)</sup>

Der Kanton Bern hat ausserhalb der erwähnten Region die Frage der Schulgeldbeiträge vorerst mit bilateralen Abkommen gelöst, um den Empfehlungen der EDK nachzukommen und um die sich in Ausbildung befindenden Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Im August 2002 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beschluss (RRB 3091) gefasst, Schülerinnen und Schüler, die die Schweizerische Sportmittelschule in Engelberg oder das Schweizerische Sport-Gymnasium in Davos besuchen, bis zu deren Ausbildungsende zu unterstützen. Da zwischen den Kantonen Bern, Graubünden und Obwalden kein Schulabkommen bestand, welches die Schulgeldfrage für diese Institutionen regelte, war man auf ein bilaterales Abkommen für eine bestimmte Zeitdauer angewiesen. Diese Zeitdauer ist vorbei und der Kanton Bern verfügt heute über keine Rechtsgrundlagen mehr, die bernischen Auszubildenden, die neu in diese beiden Institutionen eintreten, mit Schulgeldbeiträgen zu unterstützen.

<sup>2)</sup> Das BEJUNE-Abkommen ist eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Neuenburg und Jura.

<sup>3)</sup> Zu unterscheiden ist die Regelung zwischen «abgebendem» und «aufnehmendem» Kanton. Wenn Kinder und Jugendliche in einem anderen Kanton eine Schule besuchen, ist der Kanton Bern «abgebender Kanton». Wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen Bildungsstätten im Kanton Bern besuchen, ist er «aufnehmender Kanton».

Die Kantone Graubünden und Obwalden sind der Hochbegabtenvereinbarung beigetreten. Durch den Beitritt Berns kann der Besuch dieser beiden Schulen wieder unterstützt werden.

### 2.2.2 Bern als «aufnehmender Kanton»

Für die Auszubildenden, die ein schulisches Angebot für Hochbegabte im Kanton Bern besuchen möchten, muss der Herkunftskanton vor Schuleintritt eine Kostengutsprache erteilen, d.h. der Kanton muss sich bereit erklären, einen Schulgeldbeitrag für den Schüler oder für die Schülerin zu leisten. Diese Voraussetzung ist in den meisten Aufnahmereglementen der Schulen mit Angeboten für Hochbegabte festgeschrieben.

### 2.3 Der Vereinbarung beigetretene Kantone

Der Vereinbarung sind bisher die Kantone Appenzell Ausserrhodens, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich beigetreten. Das Potenzial der Interkantonalen Vereinbarung ist noch nicht ausgeschöpft. Gerade grössere Kantone sind der Vereinbarung bisher nicht beigetreten, womit im Anhang der Vereinbarung gewisse wichtige Schulen mit Angeboten für hochbegabte Kinder und Jugendliche fehlen.

### 2.4 Angebote im Kanton Bern

Der Kanton Bern führt bereits einige spezifisch-strukturierte Bildungsangebote für gestalterisch, musisch und sportlich hochbegabte Kinder und Jugendliche. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II haben im Kanton Bern die Möglichkeit, ein solches Angebot zu besuchen, sofern sie für den Ausbildungsgang genügend qualifiziert sind.

Damit Schülerinnen und Schüler überhaupt ins Bildungsangebot für Hochbegabte aufgenommen werden können, müssen sie ein nationales Potenzial haben, das ihnen von der Swiss Olympic Association oder von Tanz- respektive Musikfachleuten bescheinigt wird. Im gestalterischen Bereich muss häufig eine Aufnahmeprüfung bestanden werden. Diese Aufnahmebestimmungen sind in den Reglementen der jeweiligen Schulen aufgeführt.

In der Angebotsliste des Kantons Bern werden nicht alle spezifischen Angebote für Hochbegabte aufgeführt, sondern nur diejenigen, die den hohen Qualitätsanforderungen genügen und diejenigen, die der Kanton Bern auch für andere Kantone zur Verfügung stellen will. In der Liste sind deshalb im Sportbereich Privatschulen nur aufgeführt, wenn sie das Label der Swiss Olympic Association bekommen haben. Nicht aufgeführt sind die berufsvorbereitenden Schuljahre. Angesichts der begrenzten Kapazität der berufsvorbereitenden Schuljahre sollen diese nicht für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen.

**Sekundarstufe I**

Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
Ausbildungszentrum Huttwil des Schweizerischen Fussballverbandes für Mädchen	7. bis 9. Schuljahr	Im Ausbildungszentrum Huttwil werden hochbegabte, vom Schweizerischen Fussballverband selektionierte Mädchen sportlich gefördert. Die Mädchen besuchen die öffentliche Volksschule Huttwil oder die Quarta in der Region Huttwil.
Sport-Kultur-Studium (SKS) Biel	7. bis 9. Schuljahr	Öffentliche Volksschulen der Stadt Biel sowie kantonale Gymnasien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberstufenzentrum Rittermatte</li> <li>– Collège des Platanes Bienne</li> <li>– Quarta Gymnasium Alpenstrasse</li> <li>– Quarta Seeland Gymnasium Biel</li> </ul> Hochbegabte Jugendliche werden in den Bereichen Sport, Musik und Tanz gefördert.
Hochbegabtenförderung Sport: Gymnasien Neufeld Bern, Burgdorf und Interlaken	9. Schuljahr (Quarta)	Kantonale Gymnasien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Quarta Gymnasium Neufeld, Bern</li> <li>– Quarta Gymnasium Burgdorf</li> <li>– Quarta Gymnasium Interlaken</li> </ul> Hochbegabte Jugendliche werden im Bereich Sport gefördert. Sie besuchen den Unterricht in den normalen Klassen mit spezieller Förderung durch besondere Massnahmen (Dispensationen und Betreuung, Aufteilung eines Schuljahres auf zwei Jahre).
Feusi Sportschule (Privatschule)	8. und 9. Schuljahr	In der Privatschule Feusi werden Schülerinnen und Schüler, die aktiven Leistungssport betreiben, sowie musisch und gestalterisch hochbegabte Jugendliche gefördert.  Der Unterricht findet nach Niveau und nach einem speziellen Stundenplan statt. Dank reduzierter Lektionenzahl und dem ans Training angepassten Stundenplan lassen sich Leistungssport und Schule verbinden. Die Ausbildung dauert 1 oder 2 Jahre.

**Sekundarstufe II (Gymnasien, Fach- und Handelsmittelschulen)**

Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
Ausbildungszentrum Huttwil des Schweizerischen Fussballverbandes für Mädchen	Gymnasium Fachmittelschule Berufsfachschule	Die Mädchen können Fussball und Beruf kombinieren oder besuchen eine weiterführende Schule in der Region Huttwil.
Gymnasium Hofwil, Münchenbuchsee	Gymnasium	Das Gymnasium Hofwil führt einen Klassenzug zur Förderung Hochbegabter in den Bereichen Musik und Gestalten in vierjähriger Teilzeitausbildung ab Tertia.
Sport-Kultur-Studium (SKS) Biel	Gymnasium Handelsmittelschule Fachmittelschule Berufsfachschule	Gymnasien in Biel und andere beteiligte Schulen und Ausbildungsstätten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gymnasium Alpenstrasse Biel</li> <li>– Seeland Gymnasium Biel</li> <li>– Gymnase français de Bienne</li> <li>– Handelsmittelschule Biel</li> <li>– Fachmittelschule Biel</li> <li>– Berufsbildungszentrum Biel</li> <li>– BFB Bildung Formation Biel</li> </ul> Hochbegabte Jugendliche werden in den Bereichen Sport, Musik und Tanz gefördert. Die Ausbildungsgänge sind individuell angepasst und die Jugendlichen werden speziell unterstützt (Betreuung, ergänzender Unterricht, Karriereplanung, Dispensationen, Aufteilung von Schuljahren möglich). Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden sowie Clubs mit speziellen Förderangeboten.
Hochbegabtenförderung Sport: Gymnasien Bern-Neufeld, Burgdorf, Interlaken und Thun	Gymnasium	Kantonale Gymnasien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gymnasium Neufeld, Bern</li> <li>– Gymnasium Burgdorf</li> <li>– Gymnasium Interlaken</li> <li>– Gymnasium Thun-Schadau</li> <li>– Gymnasium Seefeld, Thun</li> </ul> Hochbegabte Jugendliche werden im Bereich Sport gefördert. Sie besuchen den Unterricht in den normalen Klassen mit spezieller Förderung durch besondere Massnahmen (Dispensationen und beglei-

Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
		tende Betreuung, Aufteilung eines Schuljahres auf zwei Jahre).
Feusi Sportschule (Privatschule)	Handelsschule Gymnasium	Dieser Ausbildungsgang ist für aktive Sportlerinnen und Sportler aller Disziplinen konzipiert, die sich neben einem anspruchsvollen Trainingsprogramm auf die Maturität vorbereiten wollen. Er eignet sich auch für Studierende, die im musischen Bereich engagiert sind und beispielsweise parallel eine Ausbildung an der Swiss Jazz School oder vergleichbare Ausbildungsgänge absolvieren. Die Ausbildung dauert ab Tertia vier statt drei Jahre.

### 2.5 Angebote in anderen Kantonen

Für das Schuljahr 2006/2007 haben die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich der EDK verschiedene Angebote für die Sekundarstufen I und II gemeldet.

#### Sekundarstufe I

Kanton	Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
GL	Sportschule Glarnerland	7. bis 9. Schuljahr	Die Sportschule Glarnerland ist eine Schule für sportlich hochbegabte Jugendliche. Sie wird als eigenständige Schule geführt und ist nicht an die Regelschule gekoppelt. Die Sportschule Glarnerland ist als Partnerschule von Swiss Olympic anerkannt.
LU	Gemeinde Kriens	7. bis 9. Schuljahr	Die Sportklassen richten sich an Jugendliche, die sich durch überdurchschnittliche sportliche Leistungen auszeichnen und sich gezielt auf den Spitzensport vorbereiten. Die schulische Belastung wird abgebaut und der sportliche Erfolg unterstützt.
	Ausbildungszentrum des Schweizerischen	8. und 9. Schuljahr	In Emmen werden Jugendliche sportlich wie auch schulisch aus- und weitergebildet.

Kanton	Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
	Fussballverbandes in Emmen		det. Sie besuchen die öffentliche Schule in normalen Regelklassen und Trainings von Montag bis Freitag. Die Spieler bewältigen ein leicht reduziertes Schulprogramm zugunsten von fünf Trainingseinheiten. Der verpasste Schulstoff wird unter Leitung einer qualifizierten Lehrperson nachgeholt.
OW	Sportmittelschule Engelberg	9. Schuljahr	Obwalden führt eine Ausbildungsstätte für Schneesporttalente.
TG	Nationale Elitesportschule Thurgau	7. bis 9. Schuljahr	Die Elitesportschule bildet nationale Spitzensportlerinnen und -sportler aus. Sie gehört zu den Swiss Olympic Sport Schools.
ZH	Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland Uster	7. bis 9. Schuljahr	Uster führt eine öffentliche Sekundarschule für künstlerisch und sportlich Hochbegabte.
	Mannschaftssportschule der Stadt Zürich	7. bis 9. Schuljahr	Das Angebot bezieht sich auf alle Mannschaftssportarten und versteht sich als Kompetenzzentrum für das professionelle Zusammentreffen von Bildung und Mannschaftssport. Es wird in Klassen, Gruppen und auch nach individuellem Lernprogramm gearbeitet.
	Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich besonders fähige Jugendliche der Stadt Zürich (K&S)	7. bis 9. Schuljahr	An der K&S der Stadt Zürich haben künstlerisch und sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Oberstufe der Volksschule im Rahmen der öffentlichen Volksschule zu absolvieren.

#### Sekundarstufe II

Kanton	Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
AR	Kantonsschule	Gymnasium	Die Kantonsschule Trogen ist eine Partnerschule der privat geführten Sportschu-

Kanton	Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
		Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität Fachmittelschule	Im Appenzellerland. Schülerinnen und Schüler der Sportschule Appenzellerland werden bei der schulischen Ausbildung an der Kantonsschule Trogen in die Regelklassen integriert. Für sie gelten aber spezielle Rahmenbedingungen. So wird die trainingsbedingte Abwesenheit von Sportschülerinnen und -schülern flexibel und individuell geregelt.
GR	Schweizerisches Sport-Gymnasium Davos	Gymnasium Handelsmittelschule	Die Ausbildungszeit wird um ein Jahr verlängert. Es finden max. sechs Lektionen Unterricht pro Tag statt. Das ganze Schulsystem ist den Bedürfnissen des Sports angepasst.
LU	Kantonsschule Schüpfheim	Gymnasium	Die Kantonsschule Schüpfheim ist eine «Swiss Olympic Partner School». Der Maturitätslehrgang dauert fünf Jahre. Der Nachmittag ist unterrichtsfrei. Der Eintritt ist ab dem 8. und 9. Schuljahr möglich.
OW	Sportmittelschule Engelberg	Maturitätsschule Hotelhandelschule	Die Sportmittelschule Engelberg ist eine Ausbildungsstätte für hochbegabte Schneesportlerinnen und -sportler.
TG	Kunst- und Sportklasse der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen	Maturitätsschule	In der Kunst- und Sportklasse werden Jugendliche mit ausgewiesenen Begabungen in den Bereichen Musik oder Sport zusätzlich zur gymnasialen Matur in ihrem Talentbereich individuell gefördert.
ZH	Kunst- und Sportgymnasium am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl	Gymnasium	Musikalisch, tänzerisch oder sportlich hochbegabte Jugendliche haben am Kunst- und Sportgymnasium Rämibühl die Möglichkeit, ein Gymnasium zu durchlaufen und trotzdem einen grossen Freiraum für die Pflege ihrer Begabung zu haben.
	Hochschule Musik und Theater Zürich (Schweizerische Ballettberufsschule)	Balletttänzerin/ Balletttänzer Grundstudium	An der Hochschule Musik und Theater Zürich kann das Grundstudium zum Balletttänzer und zur Balletttänzerin absolviert werden. Voraussetzungen sind kör-

Kanton	Schule	Ausbildungsgang	Umschreibung
			perliche Eignung für den klassischen Tanz, Freude an der Bewegung und gute Grundkenntnisse im klassischen Tanz.

### 2.6 Motion 23/07 Zryd, Adelboden (SP-JUSO). Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung der EDK für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte beizutreten. Aus Sicht des Regierungsrates ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung unerlässlich. Im Grossen Rat war die Motion nicht bestritten, so dass der Vorstoss mit 122 Stimmen angenommen wurde.

## 3. Bemerkungen zum Inhalt der Hochbegabtenvereinbarung

### 3.1 Zweck, Geltungsbereich (Artikel 1)

Die Hochbegabtenvereinbarung gilt für die Sekundarstufen I und II. Auf der Primarstufe ist das Bedürfnis nach ausserkantonalen Angeboten viel weniger oder fast gar nicht vorhanden. Auf dieser Stufe besuchen die Kinder die Schule in der Regel an ihrem Wohnort. Ebenso erfolgt in diesem Alter die Förderung im Bereich Sport, Musik oder Kunst möglichst wohnortsnah. Die Angebote auf der Tertiärstufe sind durch andere interkantonale Vereinbarungen genügend abgedeckt.

Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um ein nationales Abkommen. Erstmals werden der Zugang, die Stellung der Schülerinnen und Schüler und die Abgeltung schweizweit geregelt.

Der Artikel besagt, dass bereits existierende Schulabkommen dieser Vereinbarung vorgehen – mit anderen Worten: Wenn es bereits Schulabkommen gibt, die den Schulbesuch in einer Hochbegabtenschule regeln, kommen diese zur Anwendung (vgl. Ziffer 2.2).

### 3.2 Anhang (Artikel 2) und Aufnahme eines Ausbildungsganges in die Liste (Artikel 4)

Die EDK sammelt die Angebote der Kantone und ihre Zahlungsbereitschaft und stellt diese in einem Anhang zusammen. Dieser kann über die EDK-Homepage eingesehen werden. Daraus wird ersichtlich, welche schulischen Angebote für Hochbegabte die Kantone gemeldet haben und welche Kantone bereit sind, die Schulgeldbeiträge für diese Angebote zu übernehmen.

Die Vereinbarung wendet das «à-la-carte-Prinzip» an: Die Standortkantone<sup>4)</sup> wie auch die Beitrittskantone können entscheiden, welche Angebote sie den Partnerkantonen zur Verfügung stellen und für welche Angebote sie Beiträge bezahlen. Die Kantone können selber entscheiden, welche der von ihnen angebotenen Ausbildungsgänge in den Anhang aufgenommen werden sollen. Jedes Jahr können die Beitrittskantone ihre Angebote der Geschäftsstelle (der EDK) melden. Nicht alle Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, melden ein Angebot. Ihre Zahlungsbereitschaft können sie durch dieses Prinzip auch nur für einzelne Schulangebote erklären.

Nach der à-la-carte-Konzeption kann der Kanton Bern die offerierten Schulangebote prüfen und jeweils beurteilen, ob er bereit ist, für die Berner Kinder und Jugendlichen den Schulgeldbeitrag zu bezahlen. Somit wird bei der Anerkennung Mass gehalten, so dass einerseits identifizierten Hochbegabten der Besuch eines adäquaten schulischen Angebots ermöglicht wird, andererseits aber nicht ein «Talent-Tourismus» aufkommt. Das à-la-carte-Prinzip erlaubt es den Kantonen zudem, im Interesse der Qualitätssicherung festzulegen, welchen Kriterien ein Ausbildungsgang genügen muss, damit Schulgeldbeiträge bezahlt werden.

Der Wohnsitzkanton<sup>5)</sup> zahlt den Schulgeldbeitrag dem Standortkanton.

### 3.3 Ausbildungsgänge (Artikel 3)

Eine gezielte Förderung einer Hochbegabung erfolgt beispielsweise durch ein spezielles Sporttraining oder durch Instrumental- und Gestaltungskurse.

Die Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II ermöglichen einen Berufsabschluss nach eidgenössischen Bestimmungen (Fähigkeitszeugnis und evtl. Berufsmaturität) sowie einen Gymnasialabschluss und Fachmittelschulabschluss nach interkantonalen Bestimmungen.

Die hochbegabten Schülerinnen und Schüler sind einer grossen Doppelbelastung ausgesetzt. Damit sie gleichzeitig ihre Hochbegabung entwickeln und eine Schule besuchen können, die zu einem anerkannten Abschluss führt, müssen die Schülerinnen und Schüler individuell betreut werden. Beispielsweise können sie den verpassten Lernstoff nach Abschluss der Wettkampfsaison zusammen mit den Lehrkräften aufarbeiten. Die Betreuungspersonen sind den Nachwuchstalente auch in der Stoff- und Prüfungsplanung behilflich.

### 3.4 Zahlende Kantone (Artikel 5) und Wohnsitzkantone (Artikel 6)

Zahlender Kanton ist der Wohnsitzkanton. Dieser zahlt die Schulgeldbeiträge an die gemeldete Zahlstelle des Standortkantons.

<sup>4)</sup> Standortkanton = Kanton mit einem Angebot für Hochbegabte

<sup>5)</sup> Wohnsitzkanton = Kanton, in dem mündige Schülerinnen oder Schüler ihren gegenwärtigen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben oder die Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern ihren Wohnsitz haben.

### 3.5 Beiträge (Artikel 7)

Die Beiträge der Kantone sind nicht koordiniert festgelegt. Die Standortkantone sind frei, an welchen Ansätzen sich die Beiträge orientieren. Der Kanton Bern wird von den Vereinbarungskantonen für die Ausbildungen, die im Kanton Bern angeboten werden, Schulgeldbeiträge gemäss den Ansätzen des jeweils geltenden Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (Ziffer 4.2.2) verlangen. Er wird andererseits höchstens Schulgeldbeiträge in der Höhe der Ansätze des jeweils geltenden Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (Ziffer 4.2.4) bezahlen. Im Moment ist keines der gemeldeten ausserkantonalen Angebote teurer, als es die Ansätze des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000; BSG 439.14) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden vorsehen.

Die Beiträge werden an die schulischen Ausbildungskosten (z.B. Lehrergehaltskosten, Infrastrukturkosten für Schulräume), nicht aber an das Training und die Lebenskosten ausgerichtet. Die Lebenskosten sind in der Regel von den Eltern oder Auszubildenden zu übernehmen. Die Förderung der Hochbegabung (z.B. Sporttraining) ist von Verbänden, Stiftungen oder Fördervereinen zu bezahlen.

### 3.6 Modalitäten (Artikel 8)

Die Beiträge werden vom Standortkanton festgelegt und gelten jeweils für ein Jahr. Sofern der Kanton Bern einem Kanton die Zahlungsbereitschaft zusichert, ist er verpflichtet, die vom Standortkanton verlangten Beiträge zu bezahlen.

### 3.7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben (Artikel 9), und Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft nicht erklärt haben (Artikel 10)

Die Vorschrift der rechtsgleichen Behandlung der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler mit den innerkantonalen betrifft vor allem Mitwirkungsrechte in der Schule oder Gebühren für spezielle Leistungen.

Die Gebühr, die den Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft nicht erklärt haben, auferlegt wird, entspricht mindestens dem Schulgeldbeitrag, den ein Vereinbarungskanton bezahlen muss.

### 3.8 Schulgebühren (Artikel 11)

Zu unterscheiden ist zwischen Schulgebühren und Schulgeldbeitrag:

- Ein Schulgeldbeitrag ist ein finanzieller Beitrag des abgebenden Kantons an Schulen oder an den Standortkanton, um die entstandenen Kosten durch den ausserkantonalen Schulbesuch zu decken.
- Die öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten erheben von den Eltern oder von den Studierenden zusätzlich Schulgebühren für Schulmaterialkosten oder Kosten für Veranstaltungen.

### 3.9 Beitragsverfahren (Artikel 12) und Geschäftsstelle (Artikel 13)

Keine Bemerkung.

### 3.10 Vollzugskosten (Artikel 14)

Die Vollzugskosten sind von der EDK für die Jahre 2007 bis 2009 mit rund CHF 26 000 budgetiert. Die Kantone tragen die Kosten nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Der Kanton Bern trägt einen Anteil von 12,8%. Die jährlichen Vollzugskosten würden sich somit für den Kanton Bern auf rund CHF 3 300 belaufen.

### 3.11 Schiedsinstanz (Artikel 15)

Keine Bemerkung.

### 3.12 Beitritt (Artikel 16)

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist für den Kanton Bern auf das Schuljahr 2008/2009 geplant und ist der EDK zu melden.

Der Beitritt Berns könnte anderen Kantonen einen Anstoss geben, der Vereinbarung ebenfalls beizutreten, damit das Ziel der nationalen Hochbegabtenförderung erreicht werden kann.

### 3.13 Inkrafttreten (Artikel 17)

Die Interkantonale Vereinbarung ist seit dem Schuljahr 2004/2005 in Kraft.

### 3.14 Änderung des Anhangs (Artikel 18)

Im Anhang sind die Ausbildungsgänge der Beitrittskantone aufgeführt. Er enthält sämtliche Schulen und Ausbildungsgänge, welche die Vereinbarungskantone anbieten bzw. welche Wohnsitzkantone die Angebote als beitragsberechtigigt anerkannt haben. Bei Bedarf können die Kantone ihr Angebot jährlich anpassen.

Der Kanton Bern wird auf das Schuljahr 2008/2009 seine Angebote der Geschäftsstelle (der EDK) mitteilen. Die EDK publiziert den jeweils für ein Schul- bzw. Studienjahr geltenden Anhang zu dieser Vereinbarung im Internet.

### 3.15 Änderung der Vereinbarung (Artikel 19)

Keine Bemerkung.

### 3.16 Kündigung (Artikel 20), Weiterdauer der Verpflichtungen (Artikel 21), Fürstentum Liechtenstein (Artikel 22)

Keine Bemerkung.

## 4. Gesetz über den Beitritt

### 4.1 Weshalb ein Gesetz und nicht ein Grossratsbeschluss über den Beitritt?

Ausbildungsgänge für die Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen werden oftmals von Privatschulen angeboten, so auch im Kanton Bern von der Feusi Sportschule. Bis heute werden bernische Schülerinnen und Schüler, die private bernische Ausbildungsgänge besuchen, nur teilweise kantonal unterstützt: Private Ausbildungsgänge auf Volksschulstufe werden kantonal nur minimal oder nicht unterstützt und private Mittelschul-Ausbildungsgänge werden mit maximal 60% der Kosten unterstützt. Tritt der Kanton Bern der vorliegenden Vereinbarung nun bei, wird er die hochbegabten bernischen Schülerinnen und Schüler unterstützen, die *ausserkantonale*, private Angebote besuchen. Es erscheint in der Folge zwingend, dass die hochbegabten bernischen Kinder und Jugendlichen auch unterstützt werden, wenn sie *innerkantonale*, private Angebote besuchen. Eine entsprechende Beitragsbestimmung erfordert jedoch eine gesetzliche Grundlage, die hiermit geschaffen wird.

Auf der Sekundarstufe I gilt das so genannte Aufenthaltsprinzip. Demnach besuchen Kinder die öffentliche Schule an ihrem Aufenthaltsort (Artikel 7 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]). Diese Aufenthaltsgemeinde bezahlt dann auch die Betriebs- und Infrastrukturkosten für die Schulung der Kinder. Die übrigen Schulungskosten werden durch den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden (Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule) getragen. Soll in Durchbrechung des Aufenthaltsprinzips die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde die Betriebs- und Infrastrukturkosten für die Schulung der hochbegabten Schülerin oder des hochbegabten Schülers bezahlen, muss eine Ausnahmebestimmung im Volksschulgesetz geschaffen werden.

### 4.2 Erläuterungen zu den Artikeln des Gesetzes über den Beitritt (Beitrittsgesetz)

#### 4.2.1 Beitritt (Artikel 1 des Beitrittsgesetzes)

Der Kanton tritt der Hochbegabtenvereinbarung bei, um einerseits von der Angebotsplattform zu profitieren und um andererseits die Ausbildung seiner hochbegabten Schülerinnen und Schüler unterstützen zu können.

#### 4.2.2 Meldung von Ausbildungsgängen (Artikel 2 des Beitrittsgesetzes)

Der Kanton soll nur Ausbildungsgänge melden, die tatsächlich und objektiv festgestellte Hochbegabungen fördern. Ausbildungsgänge, die leicht überdurchschnittliche Begabungen fördern oder einfach eine spezifische fachliche Ausrichtung haben, sollen nicht gemeldet werden. Für Privatschulen kann im Sportbereich auf die Label der Swiss Olympic Association vertraut werden. Im musischen Bereich kann der Kanton auf seine Erfahrungen im Gymnasium Hofwil (Ziffer 2.4) und in den Schulversuchen «Förderung besonders begabter Kinder» in den Jahren 2000 bis 2004 und «Sport-Kultur-Studium» in Biel zurückgreifen. Der verlangte Schulgeldbeitrag soll

sich im Rahmen der normalerweise interkantonal verlangten Schulgeldbeiträge (90-prozentige Kostendeckung) bewegen. Neben den genannten Kriterien für die Ausbildungsgänge gilt selbstverständlich auch, dass der gemeldete Ausbildungsgang zu einem anerkannten Abschluss führen muss (Artikel 3 Buchstabe *b* Hochbegabtenvereinbarung). Dieses Kriterium greift allerdings nur auf Sekundarstufe II (gymnasiale Maturität, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und evtl. Berufsmaturität, Fachmittelschulabschluss). Auf Volksschulstufe gibt es keine anerkannten Abschlüsse. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion wird entscheiden, welche Ausbildungsgänge diese Anforderungen (Qualität und maximale Höhe des verlangten Schulgeldbeitrags) erfüllen und somit gemeldet werden. Die genannten Anforderungen sind nötig, da auch Ausbildungsgänge von Privatschulen gemeldet werden sollen und der Kanton mit seiner Meldung seine Unterstützung für bernische Schülerinnen und Schüler in diesen Ausbildungsgängen verknüpft (Artikel 6 des Beitrittsgesetzes). Die Zuständigkeiten werden in der Ausführungsgesetzgebung geregelt.

#### 4.2.3 Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I (Artikel 3 des Beitrittsgesetzes)

Das Aufenthaltsprinzip besagt, dass Kinder die öffentliche Schule an ihrem Aufenthaltsort besuchen (Artikel 7 VSG). Besucht ein Kind aus einem anderen Kanton einen öffentlichen Ausbildungsgang für Hochbegabte im Kanton Bern, hat es in der Regel auch Aufenthalt im Kanton Bern (bei Pflegeeltern). Sein zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt jedoch bei den Eltern im entsendenden Kanton. Würde nun ohne weitere Einschränkung das Aufenthaltsprinzip gelten, so würden der Kanton Bern und die Aufenthaltsgemeinde im Kanton Bern anstelle des entsendenden Wohnsitzkantons zahlungspflichtig. In den öffentlichen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe I muss also vor der Aufnahme eines Kindes eine Kostengutsprache des entsendenden Wohnsitzkantons verlangt werden. Diese vorgängige Kostengutsprache stellen die Gemeinden Huttwil und Biel in Zusammenarbeit mit dem Kanton für die bestehenden Ausbildungsgänge bereits heute sicher. Der eingenommene Schulgeldbeitrag wird aufgeteilt zwischen der anbietenden Gemeinde (für die Betriebskosten) und dem Kanton Bern (für die Gehaltskosten [Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule]) wie bei interkantonalen Schulbesuchen üblich (Artikel 11 der Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 [SGV; BSG 430.171.1]: Der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule wird nach Erhalt des Schulgeldbeitrags ein Betriebskostenanteil von 30 % des eingenommenen Schulgeldbeitrags zurückerstattet. Der Besoldungskostenanteil wird im Rahmen des Lastenausgleichs Lehrergehälter in der entsprechenden Schulstufe als Ertrag zu Gunsten der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule berücksichtigt). Diese Regelung lehnt sich an die übliche, zwischen Kanton und Gemeinden geteilte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule an.

#### 4.2.4 Meldung der Zahlungsbereitschaft (Artikel 4 des Beitrittsgesetzes)

Der Kanton soll seine Zahlungsbereitschaft nur erklären, wenn die angebotenen Ausbildungsgänge die gleichen Kriterien erfüllen wie die von ihm gemeldeten. Mit

der grundsätzlichen Zahlungsbereitschaft erklärt der Kanton Bern immer auch, dass er jeden Einzelfall prüfen wird (Ziffer 4.2.5).

#### 4.2.5 Individuelle Kostengutsprache (Artikel 5 des Beitrittsgesetzes)

Grundsätzlich sollen bernische Hochbegabte die ordentlichen öffentlichen (kommunalen oder kantonalen) Ausbildungsgänge im Kanton Bern besuchen. Damit eine individuelle Kostengutsprache für einen spezifischen Ausbildungsgang für Hochbegabte geleistet wird, muss dieser eine aus pädagogischer Sicht bessere Ausbildungssituation für die Schülerin oder den Schüler gewährleisten. Oftmals werden aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht nur Hochbegabte in die spezifischen Ausbildungsgänge aufgenommen. Die kantonale Unterstützung soll jedoch nur Hochbegabten zukommen. Sie wird daher vom Nachweis der Hochbegabung abhängig gemacht. Im Sportbereich kann auf die «Talent Cards»<sup>6)</sup> der Swiss Olympic Association, Kategorie national, zurückgegriffen werden. In den musischen Bereichen sollen Prüfungsergebnisse oder Fachleute die Hochbegabungen bestätigen (Ziffer 2.4).

#### 4.2.6 Beiträge für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern (Artikel 6 des Beitrittsgesetzes)

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen nicht nur unterstützt werden, wenn sie einen ausserkantonalen Ausbildungsgang besuchen, sondern auch wenn sie einen privaten Ausbildungsgang mit Standort im Kanton Bern besuchen. Privatschulen sollen allerdings andere kantonale Beiträge nicht mit Beiträgen gemäss diesem Gesetz kumulieren können. Auch wenn weder das Volksschulgesetz noch das Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG) eine Unterstützung von solchen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgängen explizit vorsehen, wird eine Bestimmung geschaffen, die in jedem Fall eine Mehrfachsubventionierung ohne Zweifel verhindert. Es ist eine Kannbestimmung vorgesehen, um keinen Rechtsanspruch auf eine solche Unterstützung zu schaffen.

#### 4.2.7 Beteiligung der Gemeinden an den Schulgeldbeiträgen für Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I (Artikel 7 des Beitrittsgesetzes)

Wenn ein Volksschulkind von der bernischen Wohnsitzgemeinde in die ausserkantonale Schulgemeinde pendelt oder umgekehrt, regelt die Schulgeldverordnung den Einbezug der Wohnsitzgemeinden im Bewilligungsverfahren sowie deren finanzielle Beteiligung (Artikel 7 SGV). In gleicher Weise sollen künftig die Wohnsitzgemeinden im Bewilligungsverfahren einbezogen und an den Schulgeldbeiträgen beteiligt werden, wenn das Volksschulkind einen ausserkantonalen Ausbildungsgang oder einen Ausbildungsgang an einer Privatschule im Kanton Bern besucht. Die Regelung lehnt sich an die übliche, zwischen Kanton und Gemeinden geteilte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule an.

<sup>6)</sup> Siehe «Richtlinien für die Abgabe der Swiss Olympic Card und Swiss Olympic Talents Card», gültig ab 1.1.2004, zu finden unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch)

#### 4.2.8 Ausführungsbestimmungen (Artikel 8 des Beitrittsgesetzes)

Für die Verfahren und die Zuständigkeiten sind ausführende Bestimmungen zu erlassen.

#### 4.2.9 Übergangsbestimmung (Artikel 9 des Beitrittsgesetzes)

Keine Bemerkung.

#### 4.2.10 Änderung eines Erlasses (Artikel 10 des Beitrittsgesetzes)

Artikel 7a (neu) des VSG regelt den innerkantonalen Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

Öffentliche, spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte gehören nicht zum Grundangebot der Volksschule. Sie werden aber hin und wieder im Rahmen einer Regelklasse angeboten, so dass nicht von einer eigentlichen Sonderschulung gesprochen werden kann. Bietet eine Gemeinde einen solchen Ausbildungsgang mit dem entsprechenden Qualitätsniveau an, so sollen hochbegabte bernische wie auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler diesen besuchen können (Ziffern 4.2.2 und 4.2.3). Das Volksschulgesetz wird in dem Sinne ergänzt, dass die anbietende Gemeinde bernische Schülerinnen und Schüler nur aufnehmen kann, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt und den Schulkostenbeitrag (Betriebskosten) übernimmt. Die Wohnsitzgemeinde muss dem gewünschten Schulbesuch jedoch zustimmen, wenn die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Hochbegabung nachweist (vgl. auch Ziffer 4.2.5). Der Schulkostenbeitrag der Wohnsitzgemeinde wird limitiert auf die durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Diese werden seit langem jährlich als Empfehlungen der Erziehungsdirektion publiziert.

#### 4.2.11 Inkrafttreten (Artikel 11)

Keine Bemerkung.

### 5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Der Kanton Bern will seine Zukunft als Bildungs- und Wissenskanton sichern. Er hat sich zum Ziel gesetzt, ein zukunftsweisendes Bildungsangebot auf allen Stufen anzubieten, das den Bürgerinnen und Bürgern persönliche Entwicklungsperspektiven bietet (Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010, S. 28). Die vorliegende Vereinbarung fördert diese Bestrebungen. Im Rechtsetzungsprogramm von 2007–2010 (Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010, S. 33) ist die Hochbegabtenvereinbarung als geplante Massnahme zur Umsetzung der Absichten aufgeführt.

### 6. Auswirkungen

#### 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Absolut gesehen sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage gering.

Die finanziellen Auswirkungen können bei einem Beitritt des Kantons Bern zu dieser Vereinbarung nur geschätzt werden und beruhen auf Erfahrungs- und Erwartungswerten. Sie sind abhängig von der Anzahl Ausserkantonaler, die eine Schule mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte im Kanton Bern besuchen bzw. von der Anzahl Bernerinnen und Berner, die ein solches Angebot ausserhalb des Kantons belegen. Das à-la-carte-Prinzip erlaubt es den Kantonen, selber zu entscheiden, für welchen Ausbildungsgang sie Schulgeldbeiträge leisten wollen.

Nicht berücksichtigt sind die Schulgelderträge und Aufwände des Kantons Bern im Bereich der Hochbegabtenförderung mit den Kantonen AG, BL, BS, FR, LU, SO, ZH, JU und NE. Die Schulgeldfrage mit diesen Kantonen ist mit regionalen Schulabkommen geregelt. Die Hochbegabtenvereinbarung kommt regional nicht zur Anwendung. Aus diesem Grund ist die Anzahl der von der Hochbegabtenvereinbarung betroffenen Schülerinnen und Schüler relativ klein.

Das heute noch geltende Regionale Schulabkommen 2000<sup>7)</sup> bildet die Grundlage für die Berechnung der Kantonsbeiträge. Die Beiträge werden per 1. August 2008 teuerungsbedingt angepasst und werden sich leicht erhöhen.<sup>8)</sup>

Der Kanton Bern rechnet ab 2008 mit folgenden jährlichen **Erträgen** (Aufnahme von Hochbegabten aus einem anderen Kanton):

#### Sekundarstufe I

Ausbildungsgänge	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schulgeldbeitrag in CHF	Anteil Standortgemeinde (30%) in CHF	Ertrag Kanton Bern in CHF (Lastenausgleich)	Ertrag Standortgemeinde in CHF
Volksschule Huttwil	6	12 590	3 777	52 878	22 662
Volksschulen der Stadt Biel	1	12 590	3 777	8 813	3 777
<b>Total</b>	<b>7</b>			<b>61 691</b>	

<sup>7)</sup> Ab 1. August 2009 werden die Tarife des RSA 2009 massgebend sein.

<sup>8)</sup> Ab 1. August 2007 kommen im Bereich der beruflichen Grundbildung die Tarife der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) zur Anwendung.

**Sekundarstufe II**

Ausbildungsgänge	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schulgeldbeitrag in CHF	Ertrag Kanton Bern in CHF
Gymnasium Hofwil Münchenbuchsee	2	19 200	38 400
Gymnasien der Stadt Biel	2	19 200	38 400
Berufsfachschule in der Stadt Biel <sup>9)</sup>	1	4 195 <sup>10)</sup>	4 195
Berufsfachschule in der Stadt Biel <sup>11)</sup>	3	16 100 <sup>12)</sup>	48 300
<b>Total Ertrag Kanton Bern</b>	<b>8</b>		<b>129 295</b>

Der Kanton Bern rechnet ab 2008 mit folgenden jährlichen **Aufwänden** (Schulbesuch Hochbegabter in einem anderen Kanton oder in einer innerkantonalen Privatschule):

**Sekundarstufe I**

Ausbildungsgänge	Kanton	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schulgeldbeitrag in CHF	Anteil Wohnsitzgemeinde (30%) in CHF	Aufwand Kanton Bern in CHF	Aufwand Wohnsitzgemeinden in CHF
Sekundarklasse der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg	OW	2	7 000	2 100	9 800	4 200
Feusi Sportschule 8./9. Schuljahr	BE	0	12 590	3 777	0	0
<b>Total</b>		<b>2</b>			<b>9 800</b>	

**Sekundarstufe II**

Ausbildungsgänge	Kanton	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schulgeldbeitrag in CHF	Aufwand Kanton Bern in CHF
Gymnasium in der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg	OW	3	13 200	39 600
Handelsmittelschule in der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg	OW	3	10 000	30 000
Schweizerisches Sportgymnasium Davos	GR	2	17 000	34 000
Hotelhandelsschule im Sportgymnasium Davos	GR	2	12 000	24 000
Gymnasium in der Feusi Sportschule	BE	10	19 200	192 000
Handelsmittelschule in der Feusi Sportschule	BE	8	12 075 <sup>13)</sup>	96 600
<b>Total</b>		<b>28</b>		<b>416 200</b>

Insgesamt ergibt sich für den Kanton Bern (inklusive Kantonsanteil aus dem Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule) ein Aufwandüberschuss von CHF 235 014.

Werden die Beiträge an den Besuch innerkantonaler Privatschulen (Feusi Sportschule) ausser Acht gelassen, werden also nur die interkantonalen Finanzströme betrachtet, ergibt sich ein Ertragsüberschuss von CHF 53 586.

Die Hochbegabtenvereinbarung wird keine personellen Auswirkungen haben.

**6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Trägergemeinden von spezifisch-strukturierten Ausbildungsgängen der Sekundarstufe I profitieren

1. von den interkantonalen Schulgeldbeiträgen (Artikel 3 Absatz 2 des Beitrittsgesetzes; Auswirkungen unter Ziffer 6.1) und

<sup>13)</sup> Ab 1. August 2007 Ansatz BFSV: CHF 12 000

<sup>9)</sup> Duale Berufsschule

<sup>10)</sup> Ab 1. August 2007 Ansatz BFSV: CHF 6 000

<sup>11)</sup> Vollzeitberufsschule

<sup>12)</sup> Ab 1. August 2007 Ansatz BFSV: CHF 12 000

2. von den innerkantonalen Schulkostenbeiträgen (Artikel 10 des Beitrittsgesetzes):

Huttwil erhält heute gemäss eigenen Angaben CHF 4 628 von den zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern, Biel erhält gemäss eigenen Angaben CHF 4 880 von den zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern.

Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich

1. an den Schulgeldbeiträgen für die ausserkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I (Artikel 7 des Beitrittsgesetzes): Auswirkungen unter Ziffer 6.1,
2. an den Beiträgen an Privatschulen mit spezifisch-strukturierten Ausbildungsgängen der Sekundarstufe I (Feusi Sportschule, Artikel 7 des Beitrittsgesetzes): Im Moment CHF 0,
3. an den Schulkosten für «ihre» Kinder, wenn diese spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I in andern Gemeinden im Kanton Bern besuchen (Artikel 10 des Beitrittsgesetzes): Die gesamthaft unter Gemeinden bezahlte Summe beträgt heute ca. CHF 9 256 für zwei bernische Mädchen in Huttwil.<sup>14)</sup>

### 6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Im beschränkten Ausmass stehen die öffentlichen und kantonalen Schulen mit den privaten Schulen in Konkurrenz. Der Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst auch einzelne private Angebote auf den Sekundarstufen I und II. Weil die Standortkantone die Beiträge selber festlegen, kann dies bei den erwähnten privaten Anbietern (z.B. Schweizerisches Sport-Gymnasium Davos und Sportmittelschule Engelberg) zu einer Attraktivitätssteigerung führen. Die Schülerverschiebungen von öffentlichen bzw. kantonalen zu diesen privaten Anbietern sind aber gering.

Das attraktive Schulangebot, das Nachwuchstalente im Bereich Musik, Gestalten und Sport zur Verfügung steht, kann zu einer Steigerung der Standortattraktivität führen und Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen anziehen, die vom Angebot profitieren können.

## 7. Ergebnis der Stellungnahmen

Auf eine ordentliche Vernehmlassung verzichtet der Regierungsrat, weil er die Vorlage insgesamt als von untergeordneter Bedeutung erachtet (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]). Die Vorlage wird die Situation von schätzungsweise 30 bernischen Schülerinnen und Schülern verbessern. Im Übrigen regelt die Vorlage eine Situation, die bereits heute faktisch gilt, da die Aufnahmereglements der betroffenen Schulen entsprechend ausgestaltet sind.

<sup>14)</sup> Das Sport-Kultur-Studium Biel wurde von keiner Schülerin/von keinem Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern besucht.

Das Feusi Bildungszentrum und der Verband Bernischer Gemeinden wurden von der Erziehungsdirektion zu einer Stellungnahme eingeladen.

### 7.1 Feusi Bildungszentrum

Das Feusi Bildungszentrum wurde von der Erziehungsdirektion zu einem Gespräch eingeladen, um abzuklären, ob die Privatschule ein Interesse hat, auf die Liste des Kantons Bern aufgenommen zu werden. Die Geschäftsleitung der Feusi hat grosses Interesse, im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat erwähnt zu sein. Ob die Sportschule Feusi bei einem Beitritt des Kantons Bern zur Hochbegabtenvereinbarung definitiv auf der Angebotsliste aufgeführt werden will, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Feusi ist an weiteren Verhandlungen sehr interessiert. Wenn der Grosse Rat des Kantons Bern der Interkantonalen Vereinbarung für Hochbegabte beitreten will, wird es in einem zweiten Schritt darum gehen, die Einzelheiten und die gegenseitigen Bedingungen mit dem Feusi Bildungszentrum zu besprechen. Die Feusi nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass sie, falls sie auf die Angebotsliste aufgenommen werden will, maximal ein Schulgeld (für Unterricht und Betreuung) gemäss den RSA-Ansätzen verlangen kann.

### 7.2 Verband Bernischer Gemeinden

Da es um eine relativ bescheidene Summe geht, widersetzen sich die kommunalen Verbände der Vorlage nicht.

## 8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern, 17. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Antrag des Regierungsrates

### Gesetz betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 43 und 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

Beitritt **Art. 1** Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte bei.

Meldung von Ausbildungsgängen **Art. 2** <sup>1</sup>Der Kanton Bern kann gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung einen Ausbildungsgang melden, wenn dieser eine hohe Qualität sicherstellt. Die hohe Qualität muss insbesondere in folgenden Ausbildungsteilen sichergestellt sein:  
*a* Hochbegabungsförderung,  
*b* schulische oder berufliche Ausbildung und  
*c* konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

<sup>2</sup> Die verlangten Schulgeldbeiträge sind nicht höher als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I **Art. 3** <sup>1</sup>In einen öffentlichen Ausbildungsgang der Sekundarstufe I im Kanton Bern wird nur aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache seines Wohnsitzkantons verfügt.

<sup>2</sup> Der Schulgeldbeitrag wird zwischen dem Kanton Bern und der Standortgemeinde des öffentlichen Ausbildungsganges der Sekundarstufe I anteilmässig aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Anlehnung an die in der Volksschulgesetz-

<sup>1)</sup> BSG 101.1

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Gesetz betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 43 und 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

Beitritt **Art. 1** Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte bei.

Meldung von Ausbildungsgängen **Art. 2** <sup>1</sup>Der Kanton Bern kann gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung einen Ausbildungsgang melden, wenn dieser eine hohe Qualität sicherstellt. Die hohe Qualität muss insbesondere in folgenden Ausbildungsteilen sichergestellt sein:  
*a* Hochbegabungsförderung,  
*b* schulische oder berufliche Ausbildung und  
*c* konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

<sup>2</sup> Die verlangten Schulgeldbeiträge sind nicht höher als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I **Art. 3** <sup>1</sup>In einen öffentlichen Ausbildungsgang der Sekundarstufe I im Kanton Bern wird nur aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache seines Wohnsitzkantons verfügt.

<sup>2</sup> Der Schulgeldbeitrag wird zwischen dem Kanton Bern und der Standortgemeinde des öffentlichen Ausbildungsganges der Sekundarstufe I anteilmässig aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Anlehnung an die in der Volksschulgesetz-

<sup>1)</sup> BSG 101.1

gebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

Meldung  
der Zahlungs-  
bereitschaft

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung für einen Ausbildungsgang melden, wenn

- a dieser eine hohe Qualität der Hochbegabungsförderung, der schulischen oder beruflichen Ausbildung und der konkreten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können, und
- b die verlangten Schulgeldbeiträge nicht höher sind als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

<sup>2</sup> Er macht seine Zahlungsbereitschaft von einer individuellen Kostengutsprache abhängig.

Individuelle  
Kostengutsprache

**Art. 5** Der Kanton leistet die individuelle Kostengutsprache, wenn der ausserkantonale Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als der öffentliche Ausbildungsgang im Kanton Bern und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

Beiträge für  
bernische Schüle-  
rinnen und Schüler  
in Ausbildungs-  
gängen an Privat-  
schulen im Kanton  
Bern

**Art. 6** <sup>1</sup>Für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern kann der verlangte Schulgeldbeitrag geleistet werden,

- a wenn der Ausbildungsgang gemäss Artikel 2 gemeldet wurde und
- b die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine individuelle Kostengutsprache erfüllt.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Beitrag gemäss diesem Gesetz ersetzt andere kantonale Beiträge.

Beteiligung der  
Gemeinden an  
den Schulgeldbei-  
trägen für Ausbil-  
dungsgänge der  
Sekundarstufe I

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Wohnsitzgemeinde leistet einen Anteil an den Schulgeldbeitrag für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler in einem ausserkantonalen Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I oder in einem Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I an einer Privatschule im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Wohnsitzgemeinde in Anlehnung an die in der Volksschulgesetzgebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

gebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

Meldung  
der Zahlungs-  
bereitschaft

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung für einen Ausbildungsgang melden, wenn

- a dieser eine hohe Qualität der Hochbegabungsförderung, der schulischen oder beruflichen Ausbildung und der konkreten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können, und
- b die verlangten Schulgeldbeiträge nicht höher sind als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

<sup>2</sup> Er macht seine Zahlungsbereitschaft von einer individuellen Kostengutsprache abhängig.

Individuelle  
Kostengutsprache

**Art. 5** Der Kanton leistet die individuelle Kostengutsprache, wenn der gewünschte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabtenförderung besser erlaubt als der öffentliche Ausbildungsgang im Kanton Bern und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

Beiträge für  
bernische Schüle-  
rinnen und Schüler  
in Ausbildungs-  
gängen an Privat-  
schulen im Kanton  
Bern

**Art. 6** <sup>1</sup>Für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern kann der verlangte Schulgeldbeitrag geleistet werden,

- a wenn der Ausbildungsgang gemäss Artikel 2 gemeldet wurde und
- b die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine individuelle Kostengutsprache erfüllt.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Beitrag gemäss diesem Gesetz ersetzt andere kantonale Beiträge.

Beteiligung der  
Gemeinden an  
den Schulgeldbei-  
trägen für Ausbil-  
dungsgänge der  
Sekundarstufe I

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Wohnsitzgemeinde leistet einen Anteil an den Schulgeldbeitrag für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler in einem ausserkantonalen Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I oder in einem Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I an einer Privatschule im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Wohnsitzgemeinde in Anlehnung an die in der Volksschulgesetzgebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegte Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

## Antrag des Regierungsrates

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 8** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 9** Im Hinblick auf das Schuljahr 2008/2009 meldet die Erziehungsdirektion rechtzeitig die Ausbildungsgänge gemäss Artikel 2 und die Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 4.

Änderung eines  
Erlasses

**Art. 10** Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) wird wie folgt geändert:

Spezifisch-  
strukturierte Aus-  
bildungsgänge  
für Hochbegabte

**Art. 7a (neu)** <sup>1</sup>In einen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte<sup>1)</sup> kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifisch-strukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

<sup>3</sup> Der Schulkostenbeitrag richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur der Volksschule; der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 17. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG ■■■■

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 16

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 8** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 9** Im Hinblick auf das Schuljahr 2008/2009 meldet die Erziehungsdirektion rechtzeitig die Ausbildungsgänge gemäss Artikel 2 und die Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 4.

Änderung eines  
Erlasses

**Art. 10** Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) wird wie folgt geändert:

Spezifisch-  
strukturierte Aus-  
bildungsgänge  
für Hochbegabte

**Art. 7a (neu)** <sup>1</sup>In einen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte<sup>1)</sup> kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifisch-strukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

<sup>3</sup> Der Schulkostenbeitrag richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur der Volksschule; der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 19. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Dezember 2007

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Hänsenberger*

<sup>1)</sup> BSG ■■■■

## Anhang

### Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,  
Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.

<sup>2</sup> Sie regelt für spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten in allen Bereichen:

- a den interkantonalen Zugang,
- b die Stellung der Schülerinnen und Schüler,
- c die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen leisten.

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Schulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für den Schulbesuch regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.

#### II. Ausbildungsgänge, Beiträge und zahlende Kantone

Anhang

**Art. 2** Im Anhang wird festgehalten,

- a welche Ausbildungsgänge (inkl. kurze Umschreibung) unter diese Vereinbarung fallen,
- b welche Beiträge für den Schulbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler zu entrichten sind,
- c welche Kantone von welchen Ausbildungsgängen Gebrauch machen wollen und
- d von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

Ausbildungsgänge

**Art. 3** Ausbildungsgänge, die dieser Vereinbarung unterliegen, erfüllen folgende Bedingungen:

- a sie fördern gezielt eine Hochbegabung,
- b sie gewährleisten eine schulische oder berufliche Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt und
- c sie bieten konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Förderung der Hochbegabung und die Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

Aufnahme eines  
Ausbildungsganges in  
die Liste

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Standortkanton meldet der Geschäftsstelle einen Ausbildungsgang, wenn dieser die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle nimmt die gemeldeten Ausbildungsgänge in den Anhang auf.

Zahlende  
Kantone

**Art. 5** <sup>1</sup>Zahlender Kanton ist der Wohnsitzkanton. Die interne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Kosten richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen (z.B. Kostengutsprache).

Wohnsitzkanton

**Art. 6** Als Wohnsitzkanton von Schülerinnen und Schülern gilt:

- a der Kanton, in dem mündige Schülerinnen oder Schüler ihren gegenwärtigen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben,
- b für unmündige Schülerinnen oder Schüler der Kanton, in dem ihre Eltern ihren gegenwärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz haben bzw. in dem sich der Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Beiträge

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Standortkantone legen die Beiträge für die in den Anhang aufgenommenen Ausbildungsgänge fest.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Grundsätze:

- a die Abgeltungen werden als Beiträge pro Schülerin und Schüler und pro Semester festgelegt,
- b Beiträge werden an die schulischen Ausbildungskosten sowie an die Kosten für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) ausgerichtet; nicht ausgerichtet werden Beiträge an Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für die spezifische Hochbegabungsförderung,
- c die Beitragshöhe für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler darf nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

Modalitäten

**Art. 8** Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

#### III. Schülerinnen und Schüler

Behandlung von  
Schülerinnen  
und Schülern  
aus Kantonen,  
die ihre Zahlungs-  
bereitschaft  
erklärt haben

**Art. 9** Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Schülerinnen und Schülern, deren Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Schülerinnen und Schülern.

Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft nicht erklärt haben

**Art. 10** <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für den angebotenen Ausbildungsgang nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben, Aufnahme gefunden haben.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft nicht erklärt haben, wird nebst allfälligen Schulgebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 7 entspricht.

Schulgebühren

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Schulen können von den Schülerinnen und Schülern angemessene Schulgebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Schulgebühren pro Ausbildungsgang müssen für alle Schülerinnen und Schüler, deren Schulbesuch unter diese Vereinbarung fällt, eingeschlossen diejenigen des Standortkantons, gleich sein.

#### IV. Vollzug

Beitragsverfahren

**Art. 12** Der Standortkanton bezeichnet für jede Schule die Zahlstelle.

Geschäftsstelle

**Art. 13** <sup>1</sup>Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Ihr obliegt insbesondere

- a die Information der Vereinbarungskantone,
- b die Koordination und
- c die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen.

Vollzugskosten

**Art. 14** Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

#### V. Rechtspflege

Schiedsstanz

**Art. 15** <sup>1</sup>Für allfällige, sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

<sup>2</sup> Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt

**Art. 16** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

**Art. 17** Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens drei Kantone den Beitritt erklärt haben, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2004/2005.

Änderung des Anhangs

**Art. 18** <sup>1</sup>Eine Änderung des Anhangs (Liste der Ausbildungsgänge) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

<sup>2</sup> Neue Ausbildungsgänge werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Änderung der Vereinbarung

**Art. 19** Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Kantone.

Kündigung

**Art. 20** Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Weiterdauer der Verpflichtung

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zum Austritt der Schülerin oder des Schülers weiter bestehen, wenn

- a ein Kanton die Vereinbarung kündigt oder
- b ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft für den Ausbildungsgang kündigt.

<sup>2</sup> In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung (Art. 9) erhalten.

Fürstentum  
Liechtenstein

**Art. 22** Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Bern, 20. Februar 2003

Namens der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz

Der Präsident: *Hans-Ulrich Stöckling*

Der Sekretär: *Hans Ambühl*



